

Luzern, 18. Februar 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 538

Nummer: P 538
Eröffnet: 15.09.2025 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 24.02.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 234

Postulat Zbinden Samuel und Mit. über die Anpassung der Amtsdauer in ständigen Kommissionen

Das Postulat verlangt eine Überprüfung und moderate Anpassung der Amtsdauerbeschränkung in ständigen Kommissionen gemäss § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR, SRL Nr. 31).

Die geltende Regelung gemäss § 21 Abs. 2 GOKR wurde im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision 2015 neu in die GOKR aufgenommen. Gemäss den kurzen Ausführungen in der damaligen Botschaft orientierte man sich dabei an der zu diesem Zeitpunkt gelebten Praxis. Der Zusatz, wonach angefangene Legislaturen als ganze zählen, dient dabei in erster Linie der Rechtssicherheit und der Praktikabilität: Die Anrechnung wird eindeutig geregelt, Grenzfälle werden vermieden, und es wird verhindert, dass die Amtsdauerbeschränkung durch kurze Teillegislaturen (z. B. bei einem Nachrücken kurz vor Legislaturende) faktisch beliebig ausgedehnt werden kann.

Aus unserer Sicht trägt die bestehende Beschränkung der Mitgliedschaft auf maximal zwei Legislaturen – und der damit verbundene regelmässige personelle Wechsel in den Kommissionen – grundsätzlich dazu bei, dass sich keine allzu enge Nähe zwischen Parlament und Verwaltung entwickelt. Dies stärkt die Unabhängigkeit und die kritische Distanz des Parlaments gegenüber der Verwaltung und reduziert gleichzeitig die Abhängigkeit der Kommissionen von Verwaltung oder Interessenverbänden. Zudem ermöglicht die geltende Regelung, dass insgesamt mehr Mitglieder des Kantonsrates im Laufe der Zeit in einer Kommission mitwirken können, als dies bei einer fehlenden oder deutlich gelockerten Amtsdauerbeschränkung der Fall wäre. Dadurch wird eine gewisse Durchmischung erreicht und es entstehen neue Perspektiven und Fragestellungen innerhalb der Kommissionen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass personelle Wechsel nicht primär auf die Amtsdauerbeschränkung gemäss § 21 Abs. 2 GOKR zurückzuführen sind, sondern mehrheitlich aufgrund von Rücktritten aus dem Kantonsrat oder aus persönlichen Präferenzen erfolgen.

Andererseits teilen auch wir die Einschätzung, dass bei zu häufigem Wechsel in den Kommissionen wertvolle Erfahrung und spezifisches Fachwissen verloren gehen. Neue Kommissions-

mitglieder benötigen insbesondere bei komplexen Themenbereichen eine gewisse Einarbeitungszeit, bevor sie ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen können. Gerade bei kleineren Fraktionen kann es zudem schwierig sein, die einzelnen Kommissionen angemessen zu besetzen.

Der kantonale Vergleich zeigt ein uneinheitliches Bild: Im Kanton Bern darf ein Mitglied des Kantonsrates höchstens acht Jahre derselben Kommission angehören, wobei derzeit eine Verlängerung dieser Dauer geprüft wird. Der Kanton St. Gallen kennt eine Beschränkung von sechs Jahren. Andere Kantone (z. B. Zürich, Solothurn, Basel-Stadt) sowie der Bund sehen hingegen keine formelle Amtsdauerbeschränkung für Kommissionsmitgliedschaften vor.

Aus den genannten Gründen erachten wir eine vollständige Aufhebung der Amtsdauerbeschränkung nicht als angezeigt. Im Sinne des Postulats unterstützen wir jedoch eine moderate Anpassung der bestehenden Regelung. Konkret können wir uns vorstellen, die Mitgliedschaft in ständigen Kommissionen analog zur Aufsichts- und Kontrollkommission auf drei Legislaturen zu beschränken. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und Klarheit soll der Zusatz, wonach angefangene Legislaturen als ganze zählen, weiterhin beibehalten werden. Eine Begrenzung nach Legislaturen erachten wir zudem als zweckmässiger als eine Begrenzung nach Jahren, da Letztere zu erzwungenen Kommissionswechseln während einer laufenden Legislatur führen würde.

Wir beantragen daher, das Postulat als erheblich zu erklären.